



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 265/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 303 50 147.2

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 22. Mai 2006 durch ...

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Zur Eintragung in das Markenregister angemeldet für die Dienstleistungen

Anbieten von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in parkartiger Umgebung sowie Übernahme von Rasenschnittarbeiten für die Dauer von 30 Jahren

ist die Bezeichnung

Friedparkbestattungen-Kassel.

Die Markenstelle für Klasse 44 hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Der Gesamtbegriff weist auf die Möglichkeit der Bestattung in einem als Friedhof genutzten Park in der hessischen Stadt Kassel bzw. in einem parkähnlichen Bereich des Friedhofs hin, auf dem Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen möglich seien.

Der Anmelder hat Beschwerde eingelegt und im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich bei der Bezeichnung um eine Wortneuschöpfung; das Angebot der letzten Ruhestätte (unter Bäumen in einem Park) sei bislang einzigartig und stelle eine neue Form der Beerdigung auf einem Friedhof dar. Der Sinngehalt der angemeldeten Bezeichnung sei insbesondere in Verbindung mit der Stadt Kassel daher für den allgemeinen Verkehr nicht erkennbar.

Der Anmelder beantragt (sinngemäß),

den Beschluss der Markenstelle für Klasse 44 des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 8. September 2004 aufzuheben.

II.

Die zulässige Beschwerde des Anmelders ist in der Sache ohne Erfolg.

Die angemeldete Marke ist für die beanspruchten Dienstleistungen nach den Vorschriften des Markengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen, da sie eine beschreibende Angabe im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 2 MarkenG darstellt.

Nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 MarkenG sind solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr u. a. zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung, der geographischen Herkunft oder sonstiger Merkmale der Waren und Dienstleistungen dienen können.

Auch Wortneubildungen kann der Eintragungsversagungsgrund des § 8 Absatz 2 Nr. 2 MarkenG entgegenstehen, wenn sie sprachüblich gebildet sind und ihr beschreibender Aussagegehalt so deutlich und unmissverständlich ist, dass sie ihre Funktion als Sachbegriffe ohne weiteres erfüllen können. Dies ist dann der Fall, wenn sich eine konkret beschreibende Angabe ohne die Notwendigkeit besonderer Denkprozesse unmittelbar erschließt (vgl. Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Aufl., § 8 Rdn. 260).

Es genügt dabei, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ergibt, dass die Zeichen oder Angaben zu diesem Zweck „dienen können“. Ein Wortzeichen ist demnach von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden

Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (vgl. EuGH MarkenR, 2003, 450 - DOUBLEMINT).

Die angemeldete Marke ist eine Zusammensetzung aus der Kombination „Friedparkbestattungen“ sowie der Ortsangabe „Kassel“.

Bei dem Zeichenbestandteil „Friedparkbestattungen“ handelt es sich um eine Zusammensetzung unter Verwendung des Begriffs „Bestattung“ als allgemeine Bezeichnung für „die nach dem Tod eines Menschen vorgenommenen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der dauerhaften Lagerung des toten Körpers“. In Zusammensetzungen wie „Erdbestattung, Feuerbestattung, Seebestattung“ wird durch die Voranstellung eines Substantivs die Art der jeweiligen Bestattung bezeichnet (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Bestattung>). Neben der am weitesten verbreiteten Erdbestattung auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Friedhöfen ist als weitere alternative (nicht-kirchliche) Bestattungsform eine „naturnahe Art der Bestattung“ als Beisetzung in einem sog. „Friedwald“ möglich. Dabei wird die Asche des Verstorbenen außerhalb normaler Friedhöfe an der Wurzel eines Baumes eingebracht (vgl. www.ekkw.de/ratgeber/bestattungen).

Der Bestandteil „Friedpark“ ist in Anlehnung an den Begriff „Friedhof“ ähnlich gebildet wie der obengenannte Begriff „Friedwald“. Der Bestandteil „Park“ steht für ein von Menschen gestaltetes Stück Natur und bezeichnet Parkanlagen als nach den Regeln der Gartenkunst gestaltete größere Grünflächen, die der Verschönerung und der Erholung dienen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/park>). In Zusammensetzungen wie „Freizeitpark, Themenpark, Naturpark, Tierpark“ bezeichnet der vorangestellte Begriff die Zweckbestimmung oder konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Parkanlage.

Der Bestandteil „Fried“ leitet sich beim Begriff „Friedhof“ von dem Begriff „eingefriedet“ ab. Von der ursprünglichen Bezeichnung für den „eingefriedeten Vorhof einer Kirche“ hat sich ein Bedeutungswandel hin zu einem „Hof des Friedens“ voll-

zogen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Friedhof>). „Friedpark“ bezeichnet damit in Anlehnung des Begriffs „Friedhof“ ebenso wie der ähnlich gebildete Begriff „Friedwald“ eine besondere Art des Begräbnisplatzes, der sich auf einem als Park ausgestalteten Gelände befindet.

Der Begriff „Friedpark“ wird – wie aus den dem Anmelder übersandten Internetrecherchebeispielen ersichtlich – im Bereich der beanspruchten Dienstleistungen bereits beschreibend im obengenannten Sinn verwendet (vgl. u. a. „Friedpark, Friedhain oder Friedwald: die verschiedenen Formen des Begräbniswaldes finden in Deutschland immer mehr Zuspruch“, aus „Evangelische Kirche bekehrt sich zum Friedwald“ unter www.fr-aktuell/ressorts/nachrichten sowie „Kommunale Friedhöfe beginnen bereits auf die Existenz von Friedwäldern zu reagieren, indem auf Friedhofsflächen ähnliche Angebote (Beispiel Friedpark) eingerichtet werden“, aus „Beitrag zu einer Diskussion über das Friedhofs- und Bestattungswesen“ unter <http://www.sepukralmuseum.de/nachrich/nach.htm>). Die Anmelderin bietet eine Bestattung im Friedpark an mit dem Hinweis „...Durch die vorhandenen Bäume und Sträucher wird der Eindruck einer parkartig gestalteten Landschaft vermittelt, der sich durch Einfügen der Grabstätten nicht wesentlich verändern soll.“ (vgl. www.ekkw.de/friedhoefe_kassel).

Die Angabe „Kassel“ bezeichnet den Namen der drittgrößten Stadt Hessens. Im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung zur Feststellung eines Freihaltebedürfnisses aufgrund einer zukünftigen Verwendung ist es insbesondere nicht erforderlich festzustellen, ob die konkrete Absicht von Mitbewerbern besteht, in der Stadt Kassel ein weiteres Bestattungsunternehmen mit den beanspruchten Dienstleistungen zu eröffnen. Insoweit ist es ausreichend, dass es bei der Größe nur des Stadtgebietes Kassel mit knapp 200.000 Einwohnern (vgl. BGH GRUR 2003, 882 – Lichtenstein) als möglich erscheint, dass sich ein weiteres Bestattungsunternehmen mit den genannten Dienstleistungen ansiedeln kann. Bei „Kassel“ handelt es sich um eine geographische Herkunftsangabe, für die ein Frei-

haltebedürfnis besteht, da hier ebenfalls die Ansiedlung eines weiteren Unternehmens mit den beanspruchten Dienstleistungen als möglich erscheint.

Die angemeldete Wortfolge bedeutet damit „Bestattungen an einem als Park ausgestalteten Begräbnisplatz in Kassel“. Die Einzelbestandteile der angemeldeten Wortfolge werden dabei entsprechend ihrem Sinngehalt verwendet und bilden auch in der Gesamtheit keinen neuen, über die bloße Kombination hinausgehenden Begriff.

Sie beschreibt damit lediglich die Art und den Erbringungsort der beanspruchten Dienstleistungen und ist somit freihaltebedürftig.

gez.

Unterschriften